

Papstes, insbesondere als des „mit der Tiara gekrönten Seelsorgers der Arbeiter“.

Wir wünschen dem mit großem Fleiße geschriebenen Werke, das noch besonderen Wert erhält durch eine weitgehende Verwendung der einschlägigen neueren Literatur, einen erfolgreichen Weg, vor allem in jene Kreise, deren Aufgabe es ist, mitzuarbeiten, daß das großzügige Programm des sozialen Papstes zur Durchführung gelange.

St. Gabriel.

J. J. Böhm S. V. D.

24) **Das Personenrecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Nikolaus Hilling, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. Gr. 8° (X u. 271). Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. Brosch. GM. 4.80; geb. GM. 6.60.

Der durch seine kirchenrechtlichen Veröffentlichungen weit und rühmlichst bekannte Freiburger Professor Dr. Hilling beschert uns freut uns mit einem neuen Werke der kanonistischen Literatur: Das Personenrecht des Cod. jur. can. Von Dr. Hilling erwartet man auf dem Gebiete des Kirchenrechtes etwas durchaus Gebiegenes. Dazu berechtigen seine bisherigen geleisteten Arbeiten. Diese Erwartung ist durch gegenwärtiges Buch nach meinem Dafturhalten glänzend erfüllt.

Verfasser behandelt in seinem Personenrecht: 1. Die Lehre von den kirchlichen Ständen (S. 8 bis 13), 2. von den kirchlichen Amtmern sowohl in der Weise-, wie in der Jurisdiktionshierarchie (S. 14 bis 248), 3. von den kirchlichen Vereinigungen (S. 249 bis 260). Die Darstellung des Ordensrechtes ist ausgeschaltet, weil dieser Gegenstand in eigenen Handbüchern behandelt wird.

Verfasser gibt uns in seinem Buche nicht nur das geltende Personenrecht, sondern auch einen historischen Überblick hinsichtlich der Entstehung und der oft so wechselvollen Entwicklung der verschiedenen kirchlichen Institute. Und mit Recht! Denn eine wissenschaftliche Behandlung kirchenrechtlicher Fragen kann der historischen Methode nicht entbehren.

In der Einteilung des Personenrechtes ist Verfasser nicht immer strikt dem Koder gefolgt. So stellt der Koder die Apostolischen Vikare und Präfekten als Amtler im Gebiete der päpstlichen Prinzipialgewalt hin, während Verfasser sie in einem eigenen Abschnitt als Amtler der Missionsverfassung im Gegensatz zur ordentlichen Hierarchie behandelt.

Das vorliegende Personenrecht von Dr. Hilling zeichnet sich aus durch klare und leichtfaßliche Darstellung ebenso wie durch gediegene und exakte Lehre. Freudig begrüße ich, daß Verfasser S. 19 klar und kategorisch den Satz aufstellt: „Wer die erforderlichen Eigenschaften besitzt und außerdem von Irregularitäten und einfachen Weihhindernissen frei ist, hat den Beruf (vocation interna) zum geistlichen Stande, wosfern er die rechte Absicht hat, zur Ehre Gottes denselben anzutreten. Ein besonderer übernatürlicher Antrieb des Heiligen Geistes wird dazu nicht erforderlich.“ Dr. Hillings Personenrecht kann ich als Handbuch für unsere theologischen Lehranstalten und zum Selbstunterricht tuta omnino conscientia aufs wärmste empfehlen; ich hoffe und wünsche, daß recht bald die Fortsetzung, das Sachenrecht des Cod. jur. can. folgen möge.

Einige kleine Bemerkungen möge mir Verfasser gestatten. S. 18 hinsichtlich der Zulassung eines Priesterkandidaten wird gefordert, daß die Obern mit moralischer Gewißheit von der kanonischen Tauglichkeit des Betreffenden überzeugt seien, Probabilität genüge nicht. In der Praxis wird man wohl doch mit wirklicher Probabilität sich begnügen. S. 30 ist die Bedeutung des sogenannten oculus canonis vielleicht für unsere heutige Zeit etwas übertrieben. Man gewinnt den Eindruck, als ob durch das Fehlen des linken Auges die Irregularität bestände, was doch heute von den Autoren allgemein nicht angenommen wird. S. 45 könnte darauf hingewiesen werden, daß auch mehrere nicht exemte Priestergenossenschaften durch Indult dasselbe

Zuständigkeitsrecht hinsichtlich der Weiheen, einschließlich der höheren, haben, wie in can. 964, 2<sup>o</sup>, 965 und 966 es den exemten Religiosen zusteht. S. 46 erklärt Verfasser, daß der im can. 959 aufgestellte Satz: Wer die litterae dimissoriae für den Empfang der Weiheen ausstellen kann, ist auch berechtigt, die Weiheen selbst zu erteilen, falls er die erforderliche Weihewelt besitzt, nur auf die im can. 958 genannten Personen anwendbar sei, nicht aber auf die Personen, die für die Ausstellung der litterae dimissoriae an Ordensleute kompetent sind. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten; sie hat nach meinem Dafürhalten auch keinen genügenden Anhaltspunkt im Kodex, da der can. 959 allgemein spricht, während can. 958 ausdrücklich die Einschränkung pro saecularibus nach den Worten litteras dimissorias macht. Wenn der Generalobere einer Genossenschaft die Dimissorien zu den Weiheen erteilen kann und er selbst ist der Weihe nach Bischof, so ist er auch meines Erachtens zuständig zur Spendung der Weiheen an seine Untergebenen.

Hünfeld.

P. Dr. Jos. Jansen O. M. I.

25) **Beati Petri Canisii Soc. Jesu Epistulae et Acta.** Collegit et annotationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem societatis sacerdos. Volumen octavum 1581—1597. (LXXI et 989). Friburgi Brisgov. 1923, Herder.

Man weiß wahhaftig nicht, was man mehr anstaunen soll: die Arbeitskraft des großen Apostels Deutschlands, des seligen Petrus Kanisius, oder seines Geistessohnes, des Herausgebers dieses großen Quellenwerkes. Schon vor sieben Jahren schrieb Braunsberger in seiner kleinen Biographie des Petrus Kanisius (Freiburg 1917, Herder) im Vorwort: „Seit mehr als 30 Jahren beschäftige ich mich mit der Herausgabe der Briefe des seligen Petrus Kanisius und der Schriftstücke, die sein Wirken beleuchten. Oft bin ich angegangen worden, auch ein Leben des Mannes zu schreiben. Erst muß die Briefausgabe vollendet sein. Von ihr fehlen noch zwei Bände und der Ergänzungsband. Ihre Herausgabe kann zehn und mehr Jahre in Anspruch nehmen. Ich bin aber bei Jahren und fühle meine Kräfte abnehmen.“ Nun sind seit sieben Jahren bereits die zwei letzten Bände erschienen (über den siebenten berichtete Referent gleichfalls in dieser Zeitschrift) und es ist nun nur das Gebet notwendig, daß uns der Herr unsern unermüdlichen Pater Braunsberger so lange erhalte, bis er uns den Ergänzungsband und dazu eine große Kanisiusbiographie schenken kann. Was in diesem achten Bande, der jetzt vorliegt, an Material für die Geschichte des wichtigen 16. Jahrhunderts steht, das läßt sich in einem Referat nicht darstellen, man kann nur das alte Urteil wiederholen: „Eine schier unerschöpfliche Fundgrube.“ Dieser achte Band, dessen Drucklegung nur mit der Unterstützung holländischer, schweizerischer, spanischer, brasiliensischer und nordamerikanischer Katholiken möglich war, enthält 338 Briefe und Briefregeste, die sich auf die letzten 16 Lebensjahre des Seligen, auf die Periode seines Freiburger Aufenthaltes erstrecken. Von diesen sind 113 Briefe bisher noch nicht im Druck veröffentlicht gewesen. Daran schließen sich 353 Acta Canisiana, auch unter diesen befinden sich 130 bisher unbekannte Stücke. Unter den bisher nicht veröffentlichten Briefen sind viele sehr wertvoll: so der Briefwechsel des seligen Petrus Kanisius mit dem heiligen Karl Borromäus und der mit dem Apostolischen Nuntius Bischof Johannes Franz Bonhomini. Unter den Adressaten und Briefschreibern erscheinen aber auch der heilige Franz von Sales, die Dienerin Gottes Erzherzogin Magdalena, der Sekretär des Papstes Gregor XIII. Kardinal Ptolemäus Gallius, der Bibliothekar der römischen Kirche Kardinal Wilhelm Sirleti, der Schweizer Nuntius Octavius Paravicini, der Fürstbischof Philipp von Regensburg, der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn, der Fürstbischof Blarer von Basel, der General der Gesellschaft Jesu Claudio Aquaviva, der Erzherzog Ferdinand von Steiermark (nachmals Kaiser Ferdinand II.), der Herzog von Bayern Mari-